1361

# Bundesgesetzblatt

Teil I — Z 1997 A

| 1972 | Ausgegeben zu Bonn am 8. August 1972 | Nr. 80 |
|---|---|---|



# Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung

**Vom 7. August 1972**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 112 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „(Absätze 2 und 3)" gestrichen.
   b) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
      „2. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht, daß der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtgefahr), oder".
   c) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
      „3. das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde
         a) Beweismittel vernichten, verändern, beiseite schaffen, unterdrücken oder fälschen oder
         b) auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einwirken oder
         c) andere zu solchem Verhalten veranlassen,

      und wenn deshalb die Gefahr droht, daß die Ermittlung der Wahrheit erschwert werde (Verdunkelungsgefahr)."
   d) Absatz 3 wird gestrichen.
   e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
      „(3) Gegen den Beschuldigten, der eines Verbrechens nach den §§ 211, 212, 220a Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches oder, soweit durch die Tat Leib oder Leben eines anderen gefährdet worden ist, nach § 311 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, darf die Untersuchungshaft auch angeordnet werden, wenn ein Haftgrund nach Absatz 2 nicht besteht."
2. Nach § 112 wird folgender § 112a eingefügt:

„§ 112a

(1) Ein Haftgrund besteht auch, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist,

1. eine Straftat nach § 173 Abs. 1, §§ 174, 175 Abs. 1 Nr. 2, 3, § 176 oder § 177 oder

2. wiederholt oder fortgesetzt eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat nach den §§ 223a bis 226, nach den §§ 243, 244, 249 bis 255, 260, nach § 263, nach den §§ 306 bis 308, 316a des Strafgesetzbuches oder nach § 11 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6 Buchstabe a, Nr. 8 oder Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2)

begangen zu haben, und bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß er vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen werde, die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich und in den Fällen der Nummer 2 eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist. In den Fällen der Nummer 2 setzt die Annahme einer solchen Gefahr in der Regel voraus, daß der Beschuldigte innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer Straftat gleicher Art rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls nach § 112 vorliegen und die Voraussetzungen für die Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls nach § 116 Abs. 1, 2 nicht gegeben sind."

3. § 116 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Richter kann den Vollzug eines Haftbefehls, der nach § 112a erlassen worden ist, aussetzen, wenn die Erwartung hinreichend begründet ist, daß der Beschuldigte bestimmte Anweisungen befolgen und daß dadurch der Zweck der Haft erreicht wird."

4. Nach § 122 wird folgender § 122a eingefügt:

„§ 122a

In den Fällen des § 121 Abs. 1 darf der Vollzug der Haft nicht länger als ein Jahr aufrechterhalten werden, wenn sie auf den Haftgrund des § 112a gestützt ist."

**Artikel 2**

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1972 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. August 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

# Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes

**Vom 7. August 1972**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Viehseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

   „Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechtsverordnungen nach Satz 2 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden."

2. In § 6 Abs. 4 werden die Worte „aus dem Währungsgebiet DM-Ost" durch die Worte „aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik" ersetzt.

3. In § 7 wird Absatz 4 durch folgende Absätze 4 und 5 ersetzt:

   „(4) Die Absätze 1 und 2 finden auch auf das Verbringen aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

   (5) Absatz 1 findet auf die Ausfuhr sowie auf das Verbringen in die Währungsgebiete der Mark der Deutschen Demokratischen Republik sinngemäß Anwendung."

4. In § 7 a ist folgender Absatz 3 anzufügen:

   „(3) Ausfuhr im Sinne des Abschnittes I dieses Gesetzes ist das Verbringen aus dem Wirtschaftsgebiet nach fremden Wirtschaftsgebieten."

5. In § 9 Abs. 3 werden nach den Worten „Tierärzte und" die Worte „Leiter tierärztlicher und sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungsstellen sowie" eingefügt.

6. In § 10 Abs. 1 werden

   a) in Nummer 9 das Wort „Schweinelähme" durch das Wort „Schweinelähmung",

   b) in Nummer 11 die Worte „und Hühnerpest (einschließlich der Newcastle-Krankheit)" durch ein Komma und die Worte „Geflügelpest und Newcastle-Krankheit"

   ersetzt.

7. In § 10 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nr. 1 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden."

8. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Hühnerpest" durch die Worte „der Geflügelpest, der Newcastle-Krankheit" ersetzt.

9. In § 16 Abs. 1 werden nach den Worten „öffentlichen Schlachthäuser" die Worte „sowie alle gewerblichen Schlachtstätten" eingefügt.

10. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

    „(3) Die Beaufsichtigung kann auf die zu Handelszwecken oder zum Verkauf zusammengebrachten Viehbestände, auf Tierschauen, auf die durch behördliche Anordnung veranlaßte Zusammenziehung von Vieh, auf die zu Zuchtzwecken aufgestellten männlichen Tiere, auf Ställe und Betriebe von Tierhändlern, auf Viehmästereien, auf Massentierhaltungen, auf Schlachtstätten, die nicht unter Absatz 1 fallen, und auf sonstige Betriebe und Einrichtungen, von denen eine Seuchengefahr ausgehen kann, ausgedehnt werden."

11. Nach § 17 b wird folgender § 17 c eingefügt:

    „§ 17 c

    (1) Sera, Impfstoffe und Antigene, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Viehseuchen bestimmt sind, dürfen nur abgegeben oder angewendet werden, wenn sie von der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, vom Bundesgesundheitsamt oder vom Paul-Ehrlich-Institut zugelassen worden sind. Dies gilt nicht für solche Mittel nach Satz 1, die unter Verwendung von in einem bestimmten Bestand eines Betriebes isolierten Krankheitserregern hergestellt worden sind und nur in diesem Bestand angewendet werden.

    (2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Prüfung und Zulassung der in Absatz 1 genannten Mittel sowie über die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit der in Absatz 1 genannten Stellen zu bestimmen.

    (3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß abweichend von Absatz 1 Satz 1 von der Zulassung abgesehen wird. Die Rechtsverordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 für die Durchführung wissenschaftlicher Versuche außerhalb wissenschaftlicher Institute zulassen, wenn dies zur Erprobung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mittel erforderlich und die für die Zulassung jeweils zuständige Stelle vorher angehört worden ist.

(5) Für die Entscheidung über die Zulassung von Sera, Impfstoffen und Antigenen nach Absatz 1 Satz 1 sowie die Freigabe einer Charge erhebt die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere Kosten (Gebühren und Auslagen). Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen. Die Gebühren dürfen im Einzelfall folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

1. bei der Entscheidung über die Zulassung von
   a) Sera 6 000 DM
   b) Impfstoffen 120 000 DM
2. bei der Entscheidung über die Freigabe einer Charge 2 000 DM
3. bei anderen Prüfungen und Untersuchungen 600 DM.

Ist im Einzelfall ein außergewöhnlich hoher Aufwand erforderlich, kann die Gebühr für

1. die Zulassung auf das Doppelte,
2. die Freigabe einer Charge bis zu den in Satz 3 Nr. 1 genannten Sätzen

erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr zu rechnen ist."

12. In § 20 Abs. 2 wird der Punkt gestrichen und folgender Satzteil angefügt:
„, sowie der von diesen Tieren stammenden Erzeugnisse."

13. In § 23 werden die Worte „der erkrankten und der verdächtigen Tiere sowie" durch die Worte „von Tieren sowie Verbot oder" ersetzt.

14. In § 28 werden in Satz 1 das Wort „öffentlichen" sowie Satz 2 gestrichen.

15. In § 41 Abs. 1 wird das Wort „sofort" durch das Wort „unverzüglich" ersetzt.

16. § 61 a wird aufgehoben.

17. § 61 d wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:
   „Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Antragsteller die für die Haltung und Pflege der Tiere erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt und wenn die erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden sind, in denen im Falle des Auftretens der Psittakose eine wirksame Seuchenbekämpfung möglich ist. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht mehr vorliegen. Züchter und Händler haben die Tiere mit Fußringen zu kennzeichnen sowie über Aufnahme oder Erwerb und Abgabe der Tiere, über Beginn und Dauer einer Behandlung gegen Psittakose und die dabei verwendeten Arzneimittel Buch zu führen.";
   b) folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
   „(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Vorschriften über die Beschaffenheit und Abgabe der Fußringe, über die auf ihnen zu machenden Angaben sowie über Art und Umfang der Buchführung zu erlassen.";
   c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

18. Abschnitt II Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Entschädigung für Tierverluste

§ 66

Vorbehaltlich der in diesem Gesetz bezeichneten Ausnahmen wird eine Entschädigung in Geld geleistet

1. für Tiere, die auf behördliche Anordnung getötet worden oder nach Anordnung der Tötung verendet sind;
2. für Tiere, bei denen eine anzeigepflichtige Seuche nach dem Tode festgestellt worden ist, sofern die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen;
3. für Tiere, bei denen Milzbrand oder Rauschbrand nach dem Tode festgestellt worden ist;
4. für Tiere, von denen anzunehmen ist, daß sie auf Grund einer viehseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Impfung, Behandlung oder Maßnahme diagnostischer Art oder im Zusammenhang mit deren Durchführung getötet werden mußten oder verendet sind;
5. für Rinder, Schweine und Schafe, die Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt und bei der amtstierärztlichen Auftriebsuntersuchung oder bei der Schlachttieruntersuchung als nicht seuchenkrank oder seuchenverdächtig befunden worden sind, sofern deren Fleisch nach der Schlachtung auf Grund einer viehseuchenrechtlichen Vorschrift oder einer auf eine solche Vorschrift gestützten behördlichen Anordnung gemaßregelt worden ist.

§ 67

(1) Der Entschädigung wird der gemeine Wert des Tieres zugrunde gelegt. Der gemeine Wert wird ohne Rücksicht auf die Wertminderung, die das Tier infolge der Seuche oder einer viehseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Maßnahme erlitten hat, ermittelt.

(2) Die Entschädigung nach Absatz 1 darf folgende Höchstsätze je Tier nicht überschreiten:

| | |
|---|---|
| 1. Pferde | 10 000 DM |
| 2. Rinder | 6 000 DM |
| 3. Schweine | 2 500 DM |
| 4. Schafe | 1 500 DM |
| 5. Ziegen | 600 DM |
| 6. Geflügel | 100 DM |
| 7. Bienen, je Volk | 200 DM. |

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Satz 1 festgesetzten Höchstsätze bis zu 50 vom Hundert zu ändern, um ihr Verhältnis zum gemeinen Wert der Tiere bei der jeweiligen Tierart zu wahren.

(3) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 mindert sich

1. um 50 vom Hundert
   a) für Tiere, die vor Erstattung der Anzeige nachweislich an der Seuche verendet sind,
   b) im Falle des § 66 Nr. 5;
2. um 20 vom Hundert

   für Tiere, die in Anlagen gehalten werden, die nach § 1 Nr. 47 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 888) genehmigungspflichtig sind.

(4) Auf eine Entschädigung wird der Wert der nach Maßgabe einer viehseuchenrechtlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres unter Abzug der dem Besitzer infolge der behördlichen Anordnung bei der Verwertung entstehenden Kosten angerechnet.

### § 68

(1) Keine Entschädigung wird gewährt für

1. Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören;
2. Tiere, die entgegen § 6 eingeführt worden sind;
3. Tiere, die mit einer Erklärung nach § 6 Abs. 3 eingeführt worden sind;
4. Tiere, die entgegen einer Vorschrift einer nach § 7 Abs. 1 oder 2 erlassenen Rechtsverordnung eingeführt worden sind;
5. Tiere, die innerhalb einer nach Absatz 2 bestimmten Frist vor der Feststellung der Seuche eingeführt worden sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einfuhr erfolgt ist;
6. Tiere, die nach der Einfuhr auf Grund einer im Zusammenhang mit der Einfuhr viehseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Maßnahme oder im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme getötet werden mußten oder verendet sind;
7. Schlachtvieh, das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt worden ist; § 66 Nr. 5 bleibt unberührt;
8. Wild oder gefangen gehaltene Wildtiere;
9. Tiere, die zu Tierversuchen verwendet werden;
10. Hunde und Katzen sowie Tiere, die nicht Vieh im Sinne des § 1 Abs. 2 sind.

Die Nummern 2 bis 6 gelten entsprechend auch für Tiere, die aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik verbracht worden sind, soweit die §§ 6 und 7 auf diese Tiere angewandt werden.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für bestimmte Seuchen die in Absatz 1 Nr. 5 bezeichnete Frist unter Berücksichtigung der Inkubationszeit zu bestimmen.

### § 69

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Seuchenfall

1. eine Vorschrift dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt,
2. die nach § 9 vorgeschriebene Anzeige schuldhaft nicht oder nicht unverzüglich erstattet hat, es sei denn, daß die Anzeige von einem anderen nach § 9 Verpflichteten unverzüglich erstattet worden ist, oder
3. ein mit der Seuche behaftetes Tier erworben hat und beim Erwerb Kenntnis von der Seuche hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen.

(2) Der Anspruch entfällt ferner für Tiere, die vom Besitzer auf eigenen Wunsch mit Genehmigung der zuständigen Behörde in einen auf Grund einer viehseuchenrechtlichen Vorschrift gesperrten Bestand verbracht werden, wenn diese Tiere aus veterinärpolizeilichen Gründen während der Sperre und wegen der Seuche, die zur Sperre geführt hat, getötet werden.

(3) Sofern auf Grund landesrechtlicher Vorschriften vom Tierbesitzer Beiträge zur Gewährung von Entschädigungen erhoben werden, entfällt der Anspruch außerdem, wenn der Tierbesitzer schuldhaft

1. bei den hierzu vorgeschriebenen Erhebungen eine zu geringe Tierzahl angibt oder
2. seine Beitragspflicht nicht erfüllt.

### § 70

Die Entschädigung kann in den Fällen des § 69 Abs. 1 und 3 teilweise gewährt werden, wenn die Schuld gering ist oder die Versagung der Entschädigung für den Besitzer eine unbillige Härte bedeuten würde.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 für die Durchführung wissenschaftlicher Versuche außerhalb wissenschaftlicher Institute zulassen, wenn dies zur Erprobung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mittel erforderlich und die für die Zulassung jeweils zuständige Stelle vorher angehört worden ist.

zungen nach Satz 2 nicht mehr vorliegen. Züchter und Händler haben die Tiere mit Fußringen zu kennzeichnen sowie über Aufnahme oder Erwerb und Abgabe der Tiere, über Beginn und Dauer einer Behandlung gegen Psittakose und die dabei verwendeten Arzneimittel Buch zu führen.";

b) folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:



§ 71

(1) Die Länder regeln, wer die Entschädigung gewährt und wie sie aufzubringen ist. Die Entschädigung ist,

1. soweit von Tierbesitzern für bestimmte Tierarten zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge erhoben werden, zur Hälfte,
2. in den übrigen Fällen in voller Höhe

aus Staatsmitteln zu bestreiten. Beiträge sind mindestens für Pferde, Rinder, Schweine und Schafe zu erheben; sie sind nach Tierarten gesondert zu erheben und nach der Größe der Bestände zu staffeln.

(2) Werden von Tierbesitzern zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge erhoben, dürfen für Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören, oder für das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtstätten zugeführte Schlachtvieh keine Beiträge erhoben werden.

§ 72

(1) Die Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zur Zeit des Todes befand.

(2) Mit der Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 72 a

(1) Steht dem Entschädigungsberechtigten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den zur Entschädigung Verpflichteten über, soweit dieser die Entschädigung nach diesem Gesetz gewährt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Entschädigungsberechtigte seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der zur Entschädigung Verpflichtete insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Entschädigungsberechtigten gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 72 b

Für Streitigkeiten über Ansprüche auf Entschädigung ist der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten gegeben."

2. erhält Nummer 4 folgende Fassung:
   „4. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 oder § 45 Abs. 1 Satz 1 einen Kadaver nicht sofort oder entgegen § 41 Abs. 1 nicht unverzüglich unschädlich beseitigt,";
3. wird Nummer 11 gestrichen;
4. erhält die Nummer 11 b folgende Fassung:
   „11 b. entgegen § 61 d Abs. 1 Satz 4 Papageien oder Sittiche nicht oder nicht richtig kennzeichnet oder über Aufnahme, Erwerb oder Abgabe der Tiere oder über Beginn oder Dauer einer Behandlung gegen Psittakose oder die dabei verwendeten Arzneimittel nicht, nicht richtig oder unvollständig Buch führt,";
5. erhält Nummer 12 folgende Fassung:
   „12. entgegen § 61 d Abs. 1 Satz 5 die Vorlage von Büchern verweigert oder entgegen § 61 d Abs. 3 den Zutritt zu Grundstücken oder Räumen oder die Besichtigung oder Untersuchung von Tieren nicht duldet oder die zur Untersuchung erforderlichen Tiere nicht überläßt,";

b) in Absatz 2 Nr. 2 wird hinter dem Zitat „§§ 17 b" das Zitat „61 d Abs. 2, §§" eingefügt.

**Artikel 2**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, den Wortlaut des Viehseuchengesetzes in der neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

**Artikel 3**

Für Sera, Impfstoffe und Antigene nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 des Viehseuchengesetzes, für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund viehseuchenrechtlicher Vorschriften eine Herstellungsgenehmigung vorliegt, gilt die Zulassung nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 des Viehseuchengesetzes als erteilt. Sie sind jedoch innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten des § 17 c Abs. 1 Satz 1 des Viehseuchengesetzes bei der durch Rechtsverordnung nach § 17 c Abs. 2 des Viehseuchengesetzes bestimmten Stelle zur Prüfung anzumelden. Die Mittel dürfen weiter abgegeben oder angewendet werden, es sei denn, daß die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgerecht vorgenommen wird oder die zuständige Stelle auf Grund des Prüfungsergebnisses die weitere Abgabe oder Anwendung untersagt.

**Artikel 5**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Artikel 6**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des durch Artikel 1 Nr. 11 in das Viehseuchengesetz eingefügten § 17 c Abs. 1, 3 und 4, des Artikels 1 Nr. 18 und 20 Buchstabe a Nr. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Der Artikel 1 Nr. 11 und 20 Buchstabe a Nr. 1 tritt am 1. Januar 1973, Artikel 1 Nr. 18 ein Jahr nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am Tage nach der Verkündung tritt die Verordnung über die in den Seegrenzschlachthäusern zu erhebenden Gebühren vom 3. Oktober 1929 (Reichsministerialblatt S. 630), geändert durch Verordnung vom 23. September 1960 (Bundesanzeiger Nr. 186 vom 27. September 1960), außer Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. August 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

## Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes

**Vom 2. August 1972**

Auf Grund der §§ 3 und 4 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 471), zuletzt geändert durch das Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates sowie auf Grund des § 16 Abs. 3 des Weinwirtschaftsgesetzes vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

### Artikel 1

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 2. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 343), geändert durch die Änderungsverordnung vom 3. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 295), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Die Meldungen über die Erzeugung und die Bestände von Trauben, Traubenmost und Wein nach der Verordnung Nr. 134 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Oktober 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2604) in der jeweils geltenden Fassung sind schriftlich mit Angabe der jeweiligen Betriebsart der für den Ort des Betriebes nach Landesrecht zuständigen Behörde zu erstatten; dabei sind bis zum 15. Dezember die jeweils ab 1. September des gleichen Jahres erzeugten Mengen sowie bis zum 7. September die jeweils am 31. August desselben Jahres vorhanden gewesenen Bestände anzugeben.

§ 2

Mit den nach § 1 zu erstattenden Bestandsmeldungen ist gleichzeitig der für Traubenmost und Wein vorhandene Lagerraum getrennt nach Faß- und Tankraum zu melden."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Abgabeschuldner hat dem Stabilisierungsfonds für Wein die für die Berechnung der Abgabeschuld maßgeblichen Mengen innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres zu melden. Zusammen mit der Meldung nach Satz 1 hat der Abgabeschuldner eine Errechnung der für das Kalendervierteljahr geschuldeten Abgabe mitzuteilen. Die Meldung nach Satz 1 und die Errechnung nach Satz 2 haben nach einem Muster zu erfolgen, das der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger veröffentlicht."

b) Hinter Absatz 3 werden die folgenden neuen Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Die Mitteilung über die Abgabe nach Absatz 3 gilt als Abgabebescheid, wenn der Betrag der Abgabe darin zutreffend angegeben worden ist. Ist dies nicht der Fall oder ist die Mitteilung nach Absatz 3 bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterblieben, so kann der Stabilisierungsfonds für Wein auf Grund eigener Ermittlung oder Schätzung der für die Abgabeschuld maßgeblichen Mengen einen Abgabebescheid erteilen.

(5) Die Abgabe wird sechs Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres fällig, in dem die Abgabeschuld entstanden ist. Ist jedoch die in dem vom Stabilisierungsfonds für Wein erteilten Bescheid festgesetzte Abgabe

höher als die vom Abgabeschuldner mitgeteilte Abgabe, so wird der Unterschiedsbetrag zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Dies gilt entsprechend für den Fall der Schätzung nach Absatz 4 Satz 2.

(6) Hat die Abgabeschuld in einem Kalenderjahr nicht mehr als zehn Deutsche Mark betragen, so entsteht die Schuld für das darauffolgende Kalenderjahr erst mit Ablauf des Kalenderjahres. Absatz 2 Satz 2 sowie die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend."

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 7 und 8.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Der Abgabeschuldner ist verpflichtet, die Einkaufs- und Übernahmebelege vollständig zu sammeln und bis zum Ende des fünften Jahres nach Ablauf des Jahres aufzuheben, in dem die Zahlung fällig geworden ist."

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Weinwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Bonn, den 2. August 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Baath

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom | Nr./Seite |
|---|---|---|---|
| | **Vorschriften für die Agrarwirtschaft** | | |
| 12. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1482/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. August 1972 an | 13. 7. 72 | L 157/13 |
| 12. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1483/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. August 1972 an | 13. 7. 72 | L 157/16 |
| 12. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1484/72 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben | 13. 7. 72 | L 157/18 |
| 12. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1485/72 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen für den Zeitraum vom 1. Juni 1972 bis zum 31. Januar 1973 | 13. 7. 72 | L 157/20 |
| 12. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1486/72 der Kommission über die bei der Einfuhr von Pfirsichen anzuwendenden Maßnahmen | 13. 7. 72 | L 157/22 |
| 12. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1487/72 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1046/72 und 1142/72 hinsichtlich der Bestimmungsländer für die Lieferung von Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms | 13. 7. 72 | L 157/23 |
| 12. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1488/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors | 13. 7. 72 | L 157/24 |
| 13. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1489/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen | 14. 7. 72 | L 158/1 |
| 13. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1490/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden | 14. 7. 72 | L 158/3 |
| 13. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1491/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 14. 7. 72 | L 158/5 |
| 13. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1492/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen | 14. 7. 72 | L 158/7 |
| 13. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1493/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen | 14. 7. 72 | L 158/10 |
| 13. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1494/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis | 14. 7. 72 | L 158/12 |
| 13. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1495/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis | 14. 7. 72 | L 158/14 |
| 13. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1496/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung | 14. 7. 72 | L 158/16 |
| 13. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1497/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker | 14. 7. 72 | L 158/18 |
| 13. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1498/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch | 14. 7. 72 | L 158/19 |

| | Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom | Nr./Seite |
|---|---|---|---|
| 13. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1499/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 467/67/EWG hinsichtlich der Bearbeitungskosten für die verschiedenen Verarbeitungsstufen von Reis | 14. 7. 72 | L 158/22 |
| 13. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1500/72 der Kommission zur Festsetzung der für die Gemeinschaftsproduktion repräsentativen langkörnigen Reissorte, des Wertunterschieds zwischen dieser Sorte und der der Standardqualität entsprechenden rundkörnigen Reissorte, des Schwellenpreises für geschälten langkörnigen Reis und der Schwellenpreise für vollständig geschliffenen Reis für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 | 14. 7. 72 | L 158/23 |
| 13. 7. 72 | Verordnung (EWG) Nr. 1501/72 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der berichtigten beweglichen Teilbeträge, die ab 15. Juli 1972 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates fallenden, aus Reis hergestellten Waren gelten | 14. 7. 72 | L 158/25 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

**Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:**
**Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**